

Informationen für KomplementärTherapeut*innen betreffend Coronavirus Stand 17.03.2020, 17 Uhr

Nachfolgend finden Sie die im Moment massgeblichen Bestimmungen für KomplementärTherapeut*innen bezüglich der «ausserordentlichen Lage» der Schweiz seit 17.3.2020. Dabei stützen wir uns auf die Verordnung des Bundesrates «COVID-19-Verordnung 2», die dazugehörigen Erläuterungen und FAQ (häufige Fragen und Antworten) sowie erste juristische Abklärungen mit dem Bund. Alle Dokumente sind auf der [Webseite des Bundesamtes für Gesundheit](#) aufgeschaltet. Weitere Abklärungen laufen und die vorliegenden Informationen werden ständig aktualisiert. Angesichts der sich dauernd verändernden Lage kann die OdA KT keinerlei Haftung für die hier gegebenen Informationen übernehmen.

COVID-19-Verordnung 2	Erläuterungen und FAQ
<p>Artikel 6, Absatz 2 nennt die zu schliessenden Betriebe: «Öffentlich zugängliche Einrichtungen sind für das Publikum geschlossen, namentlich (...) e. Betriebe mit personenbezogenen Dienstleistungen mit Körperkontakt wie Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios und Kosmetik.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verboten sind Betriebe, bei denen ein enger Körperkontakt unausweichlich ist (z.B. Coiffeure, Massagen, Tattoo-Studios, Kosmetik, Solarien, Fahrschulen; nicht betroffen sind z.B. reine Beratungsdienstleistungen (...) ohne Kundenkontakt • Nicht unter das Verbot fallen Dienstleistungen (mit Körperkontakt) von Gesundheitsfachpersonen z.B. Physiotherapie und Osteopathie. Diese müssen jedoch vom Arzt verordnet sein.
<p>Artikel 6, Absatz 3 formuliert die Ausnahmen: «Absatz 2 gilt nicht für folgende Einrichtungen und Veranstaltungen: (...) m. «Gesundheitseinrichtungen wie Spitäler, Kliniken und Arztpraxen sowie Praxen und Einrichtungen von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.»</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsberufegesetzes (Bundesebene) gelten: Pflegefachfrau/-mann, Physiotherapeut*in, Ergotherapeut*in, Hebamme, Ernährungsberater*in, Optometrist*in, Osteopath*in • Nach kantonalem Recht gelten zusätzlich als Gesundheitsfachpersonen: Akupunkteur*in, Augenoptiker*in, Dentalhygieniker*in, Psychotherapeut*in, Heilpraktiker*in, Homöopath*in, Podolog*in, Therapeut*in der traditionellen chinesischen Medizin (TCM)

Vorläufiges Fazit zum aktuellen Zeitpunkt (17.3.2020, 17 Uhr)

KomplementärTherapeut*innen sind bis auf weiteres zur Ausübung des Berufes nicht berechtigt.

Wir gehen zurzeit von folgenden kantonalen Ausnahmen aus:

KomplementärTherapeut*innen mit Berufsausübungsbewilligung in den Kantonen Thurgau, Tessin und St. Gallen bzw. KomplementärTherapeut*innen mit Titelführungsbewilligungen im Kanton Zürich (siehe Bundesgerichtsentscheid 2C 476/2017).

Die betroffenen Therapeut*innen müssen sich individuell bei den jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden über die genaue Sachlage informieren. Für alle Gesundheitsberufe gilt bis auf Weiteres: Aus medizinischer Sicht ist auf nicht dringliche und damit verschiebbare Behandlungen zu verzichten.

Mögliche Entschädigungen Erwerbsausfall

Die Aussage des SECO gemäss <https://www.sgy-usam.ch/schwerpunkte/arbeitsmarktpolitik/unterseiten/rechtlicher-umgang-mit-moeglichen-folgen-des-coronavirus> (siehe unter 3. Pandemie und unternehmerisches Risiko) ist klar: Das unternehmerische Risiko für Therapeut*innen bleibt bestehen. Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung für Umsatzeinbruch und Einkommensausfall. Die OdA KT setzt sich dennoch zusammen mit anderen Organisationen aus dem KAM-Bereich für eventuelle Unterstützungsleistungen des Bundes ein.

Persönliches Verhalten: Solidarität und Unterstützung der Massnahmen des Bundes

Die OdA KT unterstützt den dringenden Aufruf des Bundesrates und der Experten zur Solidarität. Nur so können Gesundheit und Leben vieler Menschen geschützt werden. Wir alle können dazu beitragen, die Ausbreitungskurve möglichst flach und unser Gesundheitssystem handlungsfähig zu halten. Beachten Sie unbedingt die Hygieneregeln des Bundes. Im Falle von Symptomen halten Sie sich an die Vorgaben zur Selbstisolation und Selbstquarantäne.